

Haushaltssatzung

des Kreises Höxter für das Haushaltsjahr 2020

vom 30.01.2020

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), i. V. m. § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Kreistag des Kreises Höxter mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der

- | | |
|--------------------|------------------|
| - Erträge auf | 239.961.500,00 € |
| - Aufwendungen auf | 243.092.100,00 € |

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

- | | |
|---|------------------|
| - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 233.498.500,00 € |
| - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 227.448.150,00 € |
| - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 13.420.200,00 € |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 32.699.750,00 € |
| - Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 7.785.400,00 € |
| - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 293.600,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.785.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.587.400,00 € festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.130.600,00 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die **allgemeine Kreisumlage** wird auf 34,3 %, die **Jugendamtsumlage** auf 20,1 % der Umlagegrundlagen der Gemeinden festgesetzt. Die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage werden in Teilbeträgen von je 1/12 zum 5. eines jeden Monats fällig.

Zur Deckung der Umlage an den Diemel-Wasserverband wird gem. § 56 Abs. 4 Kreisordnung NRW von der Stadt Warburg eine ausschließliche Belastung in Höhe von 16.300,00 € erhoben.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Im **Stellenplan** als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnete Planstellen sind nach Freiwerden entsprechend den Erläuterungen des Stellenplanes in niedrigeren Besoldungs-/Entgeltgruppen auszuweisen.

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 € übersteigen.

Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen und Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung in Detmold wurde mit Bericht vom 13.12.2019 eingeleitet und ist gemäß Verfügung vom 29.01.2020 abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus und kann im Kreishaus in Höxter, Moltkestr. 12, Zimmer B128, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Eine vollständige Fassung des Haushaltsplans ist auch im Internet (<http://www.kreis-hoexter.de>) unter „Bekanntmachungen“ verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

37671 Höxter, den 30.01.2020

Az.: 61 – 912 – 11

Kreis Höxter, Der Landrat

In Vertretung

Klaus Schumacher

Kreisdirektor